Rechtspsychologische Folgen für Personen, die sexuelle Gewalt ausgeübt haben

9. Treffen des Walliser Netzwerks gegen häusliche Gewalt
10. April 2025

Mailin Wong Juillerat, Kriminalpsychologin FSP/SSPL
Leiterin rechtspsychologische Evaluation und Begleitung

Abriss

- Sexualstraftäter/innen
- Strafrechtliche Sanktionen
- Einige statistische Daten aus dem Wallis
- Die verschiedenen Folgen einer Verurteilung
- Beispiele

Sexualstraftäter/innen

Definition

- Im «Jargon» spricht man von **Sexualstraftätern und -täterinnen**
- Gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch handelt es sich um Tatpersonen, die eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität einer anderen Person begangen haben (Art. 187 bis 200 StGB).

Merkmale

- Es handelt sich um eine heterogene Gruppe.
- Einige Tatpersonen weisen **paraphile Störungen** (Pädophilie, Exhibitionismus, Voyeurismus, sexueller Sadismus usw.) auf oder können von **anderen psychischen Störungen oder Persönlichkeitsstörungen** (Narzissmus, Impulsivität usw.) betroffen sein. Ausserdem zeigen sie häufig **kognitive Verzerrungen**.
- Es gibt drei Hauptkategorien von Tatmustern:
  - Vergewaltigung erwachsener Frauen
  - sexueller Missbrauch von Kindern (inner- oder ausserfamiliär)
  - Cybersexualstraftaten

Unterscheidungen

- Beispiel für soziodemografische Unterschiede zwischen Cyber-Sexualstraftätern und Tatpersonen, die Kinder im realen Leben missbraucht haben

Caractéristiques sociodémographiques	Délinquants sexuels	
	Cyber (PJ)	Contacts
Âge (jeunesse)	+	-
Statut matrimonial (marié)	+	-
Ethnicité (Caucasien)	+	-
Éducation	+	-
Intelligence	+	-
Emploi	+	-
Revenu	+	-
Problèmes sévères de santé mentale	-	+
Consommation de substances	-	+
Accès à des enfants	-	+
Difficulté durant l'enfance	-	+
Familles dysfonctionnelles	-	+
Historique abus physique	-	+
Historique abus sexuel	-	+
Antécédents criminels généraux	-	+
Antécédents criminels sexuels	-	+

Méta-analyses de Babchishin et ses collaborateurs (2011, 2015)

Strafrechtliche Sanktionen

Strafen

- Busse
- Geldstrafe (Tagessatz)
- Freiheitsstrafe => Haft / Halbgefangenschaft / elektronische Überwachung / gemeinnützige Arbeit

Massnahmen

- Ambulante Behandlung (Art. 63 StGB)
- Stationäre therapeutische Massnahmen (Art. 59-60-61 StGB): Behandlung von psychischen Störungen, Suchtbehandlung, Massnahmen für junge Erwachsene
- Verwahrung (Art. 64 StGB)
- Andere Massnahmen (Art. 66-67-68-69-70-72-73 StGB): Landesverweisung, Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot, Fahrverbot

Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- eine Strafe allein nicht geeignet ist, um die Gefahr zum Begehen weiterer Straftaten abzuwenden;
- ein Behandlungsbedürfnis der Tatperson besteht oder dies für die öffentliche Sicherheit nötig erscheint.
- Eine Strafe und eine Massnahme können gleichzeitig angeordnet werden. Der Vollzug der Massnahme geht dem Vollzug der Strafe voraus, ausser bei einer Verwahrung.

Vollzug von Strafen und Massnahmen

Bedingte Strafen

- Wenn eine **unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint**, um die Tatperson von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.
- Das Gericht bestimmt eine **Probezeit** von zwei bis fünf Jahren (verlängerbar um die Hälfte der Frist).
- Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht **Bewährungshilfe** anordnen und **Weisungen** erteilen.

Bedingte Entlassung

- Hat die Tatperson **zwei Drittel ihrer Strafe verbüsst**, so ist sie durch das Gericht bedingt zu entlassen. / Bei Massnahmen: sobald der Zustand der Tatperson es rechtfertigt, dass ihr die Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren.
- Bei der bedingten Entlassung beträgt die **Probezeit ein bis fünf Jahre** (bei gefährlichen Verurteilten verlängerbar).
- Die Vollzugsbehörde kann für die Dauer der Probezeit **Bewährungshilfe** anordnen und **Weisungen** erteilen.

Beispiele 1/2

Fall 1

- Wegen sexueller Handlungen mit Kindern, sexueller Nötigung und Pornografie zu einer unbedingten Strafe von 4 Jahren verurteilt und **einer stationären therapeutischen Massnahme** unterstellt (Art. 59 StGB)
- Diagnose einer sexuellen Präferenzstörung: Pädophilie
- Seit > 5 Jahren in einer Einrichtung für den Massnahmenvollzug untergebracht, bedingte Entlassung mehrmals abgelehnt; mittleres Rückfallrisiko

Fall 2

- Wegen sexueller Handlungen mit Kindern, sexueller Nötigung, Vergewaltigung, Nötigung und Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht zu **einer unbedingten Strafe von 5 Jahren** verurteilt
- Diagnose Persönlichkeitsstörung, Alkoholabhängigkeit und depressive Störung => psychologische Behandlung nicht empfohlen, da als aussichtslos erachtet
- Strafverbüssung im geschlossenen Vollzug; keine Fortschritte trotz behördlich angeordneter Behandlung; hohes Rückfallrisiko

Fall 3

- Wegen Pornografie zu einer **bedingten** Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu 10 Fr. verurteilt **und während der Probezeit von 2 Jahren** zu **einer Psychotherapie verpflichtet**. **Lebenslanges Verbot jeglicher beruflicher und organisierter nichtberuflicher Tätigkeit, die regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen beinhaltet**.
- Kein Gutachten
- Betreuung in Freiheit, mit psychotherapeutischer Behandlung; Schwierigkeiten, seine Ausbildung abzuschliessen, während er mit noch minderjährigen Personen unterrichtet wird

Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen (ASB)

Strafvollzugsbehörde

- Gewährleistet den **Vollzug der** von einer Walliser Gerichtsbehörde beschlossenen oder von anderen Kantonen delegierten **strafrechtlichen Sanktionen**
- Verwaltet das Strafregister
- Gewährleistet eine **ständige Beurteilung der Gefährlichkeit** der unter seiner Obhut stehenden Tatpersonen und entscheidet, welche Dossiers der Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit unterbreitet werden
- Leitet das Inhaftierungs- und Einweisungsverfahren

Für die Bewährungshilfe zuständige Behörde

- Gewährleistet den Vollzug der Urteile oder Entscheide, mit denen **Begleitmassnahmen** angeordnet werden
- Gewährleistet die **Zusammenarbeit** mit den Partnern des Bewährungsnetzes, um **erneute Straftaten zu verhindern** und **die soziale Integration verurteilter Personen zu fördern**

Statistische Daten 2024 – ASB

- Rechtspsychologische Begleitung von Sexualstraftätern und -täterinnen:
  - 1 Tatperson in Verwahrung
  - 19 Tatpersonen in einer Strafvollzugsanstalt
  - 17 Tatpersonen mit stationärer therapeutischer Massnahme
  - 86 Tatpersonen mit Begleitmassnahmen im offenen Vollzug, davon 57 (66%) mit einem lebenslangen Verbot. 66 (77%) all dieser Tatpersonen wurden im strafrechtlichen Sinne als gefährlich eingestuft.

  123 Personen werden vom ASB wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität betreut, was ein Drittel aller Betreuungen ausmacht.

Folgen für die Tatpersonen bei einer Verurteilung

Strafrechtlich

- Strafverfahren / Urteil / Sanktion (Strafe, Massnahme, Verbot)
- Strafregister
- Überwachung / Kontrolle der Pflichten
- Behandlungspflicht (forensische Psychotherapie) / Befolgung von Präventionsprogrammen
- Rechtspsychologische Betreuung beim ASB (Aufarbeitung der Straftat und Evaluation des Risikos von Wiederholungstaten)
- Recht auf Information des Opfers

Beruflich und finanziell

- Verbot / Unmöglichkeit, bestimmte Tätigkeiten auszuüben
- Verlust des Arbeitsplatzes
- Entschädigung des Opfers und Gerichtskosten

Psychosozial

- Verlust der familiären Beziehungen (Trennung, Scheidung, Entzug des Sorge-/ Besuchsrechts usw.
- Sozialer Rückzug
- Depression / Suizidgefahr

Beispiele 2/2

Fall 1

- Stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 StGB) und seit > 5 Jahren in einer Einrichtung für den Massnahmenvollzug mit der Verpflichtung zu einer forensischen Therapie (zweiwöchentliche Sitzungen); **bedingte Entlassung wurde mehrmals abgelehnt, Anträge auf Vollzugsöffnungen (Urlaub) ebenfalls**; die Behörde sucht nach einem Heim, das ihn aufnehmen kann, was seinen persönlichen Plänen zuwiderläuft => Hoffnungsverlust
- Zur Zahlung seiner Gerichtskosten und der Opferentschädigungen verpflichtet
- Entzug des Sorgerechts und des Besuchsrechts für seine Kinder; kaum soziale Kontakte ausser mit seiner neuen Partnerin

Fall 2

- Verbüsst eine unbedingte 5-jährige Haftstrafe und wurde von der Behörde zu einer forensischen Therapie verpflichtet; **eine bedingte Entlassung wurde aufgrund fehlender Fortschritte und des hohen Rückfallrisikos** in Anbetracht seiner Vorgeschichte **abgelehnt**; Entlassung nach Ablauf der Haftstrafe
- Seine Familie hat jeglichen Kontakt abgebrochen
- Verlust der Wohnung und des Arbeitsplatzes

Fall 3

- Während einer Probezeit von 2 Jahren zur Psychotherapie verpflichtet und lebenslang mit einem Verbot aller beruflichen und organisierten nichtberuflichen Tätigkeiten, die regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen beinhalten, belegt; **Betreuung durch das ASB und die Abteilung für Gefängnismedizin** (zweimonatliche Treffen)
- Schwierigkeiten, seine Ausbildung abzuschliessen, während er Kurse mit noch minderjährigen Personen besucht
- Sozialer Rückzug

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

mailin.wong-juillerat@admin.vs.ch